

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.240.467

Wien, 21.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9905/J des Abgeordneten Angerer und weiterer Abgeordneter betreffend Maßnahmen gegen Teuerungswelle** wie folgt:

Fragen 1 bis 3, 5, 6 und 8:

- *Warum wurde der Abänderungsantrag zum § 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz gestellt?*
- *Warum bezieht sich §80 Abs. 2a. ausschließlich auf unbefristete Verträge?*
- *Was ist unter einem „angemessenen Verhältnis“ zu verstehen?*
- *Unter welchen Bedingungen ist eine Preiserhöhung seitens des Stromanbieters gesetzlich möglich und wann nicht?*
- *Wurde mit dem Abänderungsantrag eine Barriere gegen Preiserhöhungen in bestehenden Verträgen abgebaut?*
 - a. *Wenn ja, warum und was ist das Ziel der Gesetzesänderung?*
 - b. *Wenn ja, wie sind diese Änderungen in Anbetracht der derzeitigen, hohen Inflation, massiver Teuerungsraten und Belastungen für den Endverbraucher zu rechtfertigen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Hat es Interventionen zur vorgenommenen Gesetzesänderung gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche, von wem und warum wurde die Gesetzesänderung dann trotzdem vorgenommen?*

Angesprochen wird hier eine parlamentarische Initiative zu § 80 ElWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz), nicht aber eine Regierungsinitiative.

Zur Intention und der künftigen Interpretation der Neuregelung kann aus meiner Sicht Folgendes gesagt werden:

Die in der Anfrage thematisierte Regelung des § 80 Abs. 2a ElWOG und damit zusammenhängend der § 80 Abs. 5 (neu) ElWOG zielt offenkundig auf mehr Flexibilität der Unternehmen bei Preiserhöhungen ab, als es Preiserhöhungen nach dem KSchG-Maßstab bisher zugelassen haben. Sie schafft insofern neues Sonderzivilrecht für den Strombereich.

Für die Interpretation der neuen Bestimmung gibt die Begründung des parlamentarischen Antrages erste Hinweise.

In der Umsetzungspraxis durch die Unternehmen wird zunächst die E-Control durch Musterformulierungen (§ 80 Abs. 2a letzter Satz ElWOG) und im Rahmen der AGB-Vorabgenehmigung eine wichtige Rolle spielen. Sie ist gem. § 4 Ziffer 7. E-ControlG BGBl. I Nr. 110/2010, idgF., bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter anderem auch dem Verbraucherschutz verpflichtet.

Die Auslegung der Bestimmung obliegt aber letztlich den Zivilgerichten.

Frage 4:

- *Haben Stromanbieter nun die Möglichkeit Verträge ohne Fixpreise für Kilowattstunden zu vereinbaren*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Möglichkeit besteht nach altem und nach neuem Recht.

Fragen 7 und 9:

- *Haben Energieversorger mit dieser Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes nun die Möglichkeit ihre Mehrkosten auf den Endverbraucher „abzuwälzen“?*

- a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie bewerten Sie diese Gesetzesänderung in Anbetracht der derzeitigen Inflationsrate und der stetig steigenden Energiepreise?*

Soweit hier eine Weitergabe der aktuellen Verteuerung von Energie-Beschaffungskosten (in Folge der Pandemie und aufgrund der Ukraine Krise) angesprochen ist, bestand auch schon bisher im Rahmen von den in Geschäftsbedingungen vereinbarten KSchG-konformen Preisgleitklauseln die Möglichkeit, diese Verteuerung als sachlich gerechtfertigte Preiserhöhung weiterzugeben. Neu ist nun ein Änderungsrecht unter Einhaltung der Vorgaben des § 80 Abs. 2a 1.Satz EIWOG neu.

Fragen 10 bis 14:

- *Sind Ihrerseits Schritte geplant, um einem weiteren Ansteigen der Stromkosten entgegenzuwirken?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihrerseits Maßnahmen geplant, um die Stromkosten für den Endverbraucher zu senken?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihrerseits Maßnahmen geplant, um den Endverbraucher in Bezug auf die stetig steigenden Fixkosten, wie Miete, Energie und Heizen, zu entlasten?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihrerseits Maßnahmen geplant, um einem weiteren Anstieg der Kosten für Dinge des täglichen Bedarfs –wie Lebensmittel- entgegenzuwirken?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihrerseits Maßnahmen geplant, um den Endverbraucher in Bezug auf die steigenden Preise für Dinge des täglichen Bedarfs –wie Lebensmittel- zu entlasten?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bekannt hat die Bundesregierung zahlreiche finanzielle Abfederungsmaßnahmen für die Bürger:innen sowie Unterstützungen für Sanierungen mit dem Ziel der Reduktion des Energieverbrauchs im Wohnraum auf den Weg gebracht.

Um Menschen mit geringen Einkommen angesichts der steigenden Inflationsraten der letzten Monate zu entlasten, erhalten besonders betroffene Personengruppen einen **Teuerungsausgleich in Höhe von 300 Euro**. Davon profitieren neben Bezieher:innen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Ausgleichszulagen und Studienbeihilfen auch Menschen, die auf Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherung angewiesen sind.

Mit diesem Beitrag zur Bewältigung gestiegener Lebenshaltungskosten, insbesondere bei den Kosten für das Heizen, sollen gezielt jene Menschen unterstützt werden, die die Teuerung am meisten spüren. Die gesetzlichen Änderungen, die für die Ausschüttung des Teuerungsausgleichs vorzunehmen waren, sind mittlerweile in Kraft getreten. Für Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen soll der Teuerungsausgleich bis Ende Mai 2022 auf Basis einer Richtlinie des Sozialministeriums durch die Bundesländer ausbezahlt werden. Zusätzlich dazu gebührt der Energiekostenausgleich (Gutschein im Wert von 150 Euro), der von der Bundesregierung als eine weitere Maßnahme zur Abfederung der anhaltenden Teuerungen beschlossen wurde.

Fragen 15 und 16:

- *Wie bewerten Sie die „ökosoziale“ Steuerreform und die dadurch zu erwartenden Preisanstiege Mitte des Jahres 2022?*
- *Sind Ihrerseits Maßnahmen geplant, um die von Experten erwarteten negativen finanziellen Auswirkungen der „ökosozialen“ Steuerreform abzufedern?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die ökosoziale Steuerreform ist ein wichtiger Schritt in Richtung Energiewende. Die wirkungsvollste Bekämpfung der momentanen Preissteigerungen bei Gas und Strom ist die Energiewende, da sie die Abhängigkeit der österreichischen Wirtschaft und Haushalte vom momentan teuren Gas reduziert.

Die Preissteigerungen durch die CO₂-Steuer werden durch den Klimabonus mehr als kompensiert, dies gilt in besonderem Ausmaß für niedrige Einkommen, wie der

Budgetdienst des Parlaments festgestellt hat. Dadurch führt die ökosoziale Steuerreform insgesamt zu einer Entlastung der Einkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

